



von Wedelstaedt * Lamontstr. 8 * 81679 München

an alle Mandanten

München, 19.03.2020

Liebe Mandanten,

wir alle befinden uns alle derzeit in einem Ausnahmezustand.

Fast stündlich kommen Pressemitteilungen, die teilweise widersprüchlich sind, Behörden sind überfordert, öffentliche Stellen sind telefonisch nicht erreichbar und so weiter.

Nachfolgend möchten wir Sie auf eine Regelung hinweisen, die allgemein hin als Kurzarbeitergeld bekannt ist.

Sollten für Ihr Unternehmen Auftragseinbrüche vorliegen mit der Folge, dass Ihre Mitarbeiter nicht vollumfänglich beschäftigt werden können, besteht die Möglichkeit, dass Sie bei den zuständigen Arbeitsagenturen einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Anzeige über Arbeitsausfall muss gestellt werden

Das Formular KUG-Anzeige finden Sie unter folgendem Link.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Sie müssen dieses Formular vollständig ausfüllen, ausdrucken und zusammen mit den von allen Arbeitnehmern unterzeichneten Vereinbarung an die Bundesagentur für Arbeit senden. (Aufgrund der Masse können wir dies nicht für Sie übernehmen).

Sollten hierzu Rückfragen bestehen, sind wir Ihnen sehr gerne behilflich.

Sie erhalten dann von der Agentur für Arbeit eine Stammnummer. Die Stammnummer leiten Sie bitte unverzüglich an uns weiter, damit wir alles Weitere veranlassen können.

2. Es muss eine Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen.

Hierzu haben wir Ihnen ein Musterformular beigefügt, das Sie dann bitte von dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnen lassen.

Da wir Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung vorbereiten, sind wir in der Lage den Antrag intern in unserem Hause vorzubereiten.

Diesbezüglich nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit dem für Sie zuständigen Mitarbeiter unseres Hauses auf.

Anmerkungen:

1. Mitarbeiterinformation

Wir benötigen zusätzlich die Information, für welchen Mitarbeiter Ihres Hauses und für welchen Zeitraum Kurzarbeitergeld beantragt werden soll.

2. Minijobber / Auszubildende

Für Minijobber und für Auszubildende gilt die Kurzarbeiterregelung allerdings nicht.

3. Geschäftsführer

Geschäftsführer und leitende Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitergeld, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind.

Sollten Sie, wie bereits erwähnt, Rückfragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an unser Haus per email an den für sie zuständigen Mitarbeiter.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Harry von Wedelstaedt
Steuerberater